

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MK.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 3 MK., für Zahlstellen 1 MK.

Rüstet zum Weltfeiertag!

Durch Beschuß des Internationalen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wird vom klassenbewußten Proletariat

der 1. Mai als Feiertag gefeiert.

Jede Arbeit hat an diesem Tage zu ruhen.

An diesem Beschuß ist auch unsere Organisation gebunden. Unsere Kollegen und Kolleginnen werden hiermit aufgefordert, am 1. Mai nicht zu arbeiten.

In der Zeit der wüttesten Reaktion feiert das internationale Proletariat den 1. Mai. Es gilt, unsere gewerkschaftliche Macht einzusezen

gegen den Raub der Revolutionserungen-schaften auf politischem und sozial-politischem Gebiet,

gegen jede weitere Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage,

gegen den Raubzug der kapitalistischen Klassen auf die Taschen der werktätigen Bevölkerung.

Wir demonstrieren:

für den Weltfrieden,

für die planmäßige Verteilung der Ressourcen,

für die Sozialisierung der Produktionsmittel,

für das Wohlergehen aller Menschen.

Der 1. Mai muß die Kollegenschaft in den Recht und Guted verarbeitenden Berufen geschlossen an der Teilnahme der örtlichen Veranstaltungen aufrufen. Dem Unternehmertum muß an diesem Tage bewiesen werden, daß wir mit aller uns zu Gebote stehenden Kraft gegen die reaktionären Pläne auf Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit ankämpfen. Wir werden mit der gesamten organisierten Arbeiterschaft unsere örtliche Stadt gegen eine weitere Ausdeutung durch den Raub auf den Achtfünftag einsetzen und sie mehr dulden, daß die Arbeiter wieder in das Joch der Fron gezwungen werden.

Schon zeigen sich die Auswirkungen der reaktionären Pläne in all den Ländern, wo die Arbeiterschaft den Wert der Einigkeit noch nicht erkannt hat, wo sie im häßlichen Bruderstreit sich untereinander befiehlt, in Seiten sich spaltet und kraftlos am Boden liegt, und den Instinkten der Reaktion nicht mehr ein Paroll bieten kann. Dort sind für unsere Betriebskollegen alle sozialpolitischen Errungenschaften nach dem Kriege in die Rumpelkammer geworfen. Von der Einhaltung des Nachtdauerverbots in den Bäckereien ist keine Rede mehr; an Sonn- und Feiertagen wird wieder gearbeitet; die örtlichen Vereinbarungen stehen auf dem Papier, nirgends werden sie eingehalten; die Entlohnung bleibt wieder den Launen der Unternehmer überlassen.

Ein Menetekel für die Kollegen! Soll gewarnt werden, wenn über Prinzipien oftmals Meinungsverschiedenheiten austreten, so dürfen wir nicht vergessen, wo unsere Freunde stehen und welche Pläne sie gegen uns gut weiteren Entschaltung schmieden. Dank der Einigkeit in unserer Organisation haben wir uns von diesem obersten Grundsatz, der für immer in der Arbeiterbewegung maßgebend sein muß, nicht abringen lassen, sondern haben jede Situation wahrgenommen und konnten bisher alle Errungenschaften sichern.

So muß es in der Zukunft bleiben! Wehe uns, wenn wir davon abgehen werden! Der 1. Mai soll das Proletariat einigen in unsern schweren bevorstehenden Kämpfen gegen das Ausbeuterium. Dann besiegen wir die unendliche Macht, um den kapitalistischen Klassen ein gebietssicheres Halb entgegenzurufen.

Die Vertreter der europäischen Staaten tagen gegenwärtig über die zu unternehmenden Schritte des wirtschaftlichen Wiederaufbaus aller durch den imperialistischen Weltkrieg in den unermöglichen Strudel des Elends hineingetriebenen Länder. Noch konnte sich die Vernunft nicht zum Durchbruch ringen. Das Schwert und die Kriegerfaust der militärischen Siegerländer beherrschten die Stunde. Für das Proletariat wenig Hoffnungen, daß der Wiederaufbau sich auf Kosten der durch den Krieg und seine Nachwirkungen reich gewordenen Schichten vollziehen wird. Diese seien ihre ganze Geldmacht ein, um durch die Steigerung des Elends noch weitere Milliarden anhäufen zu können.

Der 1. Mai muß den in Genua versammelten Vertretern des internationalen Kapitals zur Warnung werden, daß sie in ihrem wahnsinnigen Beginnen, durch den militärischen Siegerübermut bestärkt, Verelendungspläne für die welttägige Menschheit nicht ungestraft durchziehen können.

Nicht die kapitalistische Klasse kann diese Riesenerarbeit vollziehen, sondern nur unter der Mitwirkung aller Völker wird der Erfolg gesichert sein.

Verbandsmitglieder! Kollegen und Kolleginnen! Der 1. Mai ist unser Feiertag! Beweist Solidarität und Klassenbewußtsein mit Euren Arbeitsbrüdern und -schwestern und laßt an diesem Tage die Arbeit ruhen! Für die Vermählung unserer Ideale wollen wir an diesem Tage Opfer bringen und der kapitalistischen Klasse zeigen, daß alle Räder stillscheiden, wenn unser starker Arm es will. Die deutsche Kollegenschaft muß allen Berufsgenossen der ganzen Welt zeigen, daß wir alles einsetzen für die Erreichung unserer Ziele. Beteiligt Euch geschlossen an den örtlichen Veranstaltungen und Demonstrationsumzügen! O wag es doch nur einen Tag, nur einen, frei zu sein!

Der internationale Kampf gegen die Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien.

Die nach der Revolution in Deutschland erlassene Verordnung der Vollzweckbeamten, wonach die Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien verboten wurde, hat die übrigen europäischen Staaten ebenfalls veranlaßt, diesem Beispiel zu folgen. Die Nacht- und Sonntagsarbeit wurde kurz darauf in Österreich, in der Tschechoslowakei, in Frankreich, Italien, Holland, Schweden, Norwegen, Russland, Finnland verboten. Das Unternehmertum erhob gegen diese Schlußbestimmungen keine Einwände. Es fügte sich in das Unvermeidliche, vielleicht auch deshalb, weil es in der damaligen politisch lebhaften Zeit mit seinen Wünschen nirgends Anklage gefunden hätte.

Jetzt scheint aber für diese Kreise die Zeit gekommen zu sein, um in allen Staaten gegen die Einführung der Nacht- und Sonntagsarbeit Sturm zu laufen und die Regierungen zu bestimmen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen wieder auf Kraft gesetzt werden.

Von Deutschland haben wir an dieser Stelle alle wichtigen Vorgänge berichtet. Es ist daher bekannt, daß die Einführung der Nachtarbeit auf Betrieben der Brotfabrikanten und Genossenschaften in Fluss gekommen ist. Die Innungen der Bäckermeister haben sich bis jetzt im allgemeinen noch sehr reserviert verhalten. Nur da und dort werden Versuche unternommen, daß der Beginn der Arbeit früher, als in der Verordnung vorgesehen ist, verlegt werden soll. Bei den örtlichen Behörden hatten bisher die Antragsteller, die nebenbei gesagt, nicht immer mit den lautesten Mitteln arbeiten, damit der Aufmerksamkeit unserer Kollegenschaft, kein Glück, und sie wurden abgewiesen. Nun scheint aber im letzten Zeit in einigen Fachauschüssen eine Wendung eingeretreten zu sein, weil sich auch „unparteiische“ Vorsitzende auf die Seite der Bäckermeister schlagen und so einen Entschluß zugunsten der Antragsteller herbeiführen.

In Frankreich haben die Bäckermeister ein leichteres Spiel. Dank der Einigkeit in der gewerkschaftlichen Arbeitersorganisation, die zu der bedauerlichen Tatsache der Betriebspolitik führte, wodurch die Macht auf ein Minimum sank, widersetzten sich die Unternehmer geschlossen gegen die Ver-

ordnung des Nachtdauerverbotes. Ein Übriges trug noch eine Gerichtsentscheidung bei, nach der das Schutzgesetz auf die Genossenschaften, deren Bäder zugleich Mitglieder sind, nicht angewandt werden könnte. Diese Entscheidung stieß die ganze Verordnung um; denn auch die Privatbetriebe machten sie sich zu eigen und führten allgemein die Nachtarbeit wieder ein. Die Sonntagsarbeit folgte auf dem Fuße. Heute herrschen in Frankreich wieder dieselben traurigen Zustände wie vor dem Kriege.

Unsere Kollegen in Österreich unterlagen trotz ihres geschlossenen Widerstands dem fortwährenden Ansturm der Unternehmer. Durch die Freigabe von Kleingebäuden wurde von den Bäckermeistern der frühere Arbeitsbeginn gefordert, wobei sich auch die Großbetriebe als Führer dieser Bewegung ausspielten. Die drohende Arbeitslosigkeit, die durch die Ablehnung der Unternehmerforderungen in den Großbetrieben in die Nähe gerückt sein würde, ließ leider bei den Kollegen- schaft den Gedanken aufkommen, daß in ihrem eigenen Interesse den Unternehmern möglicherweise geholfen werden könnte. In einer Vereinbarung wurde darauf der frühere Arbeitsbeginn zugestanden. Dabei blieb es aber nicht, wie mit Erfahrungsgemäß aus solchen deutschen Städten wissen, wo die Kollegen befreit ebenfalls den früheren Arbeitsbeginn zugestanden haben. Der Arbeitsbeginn wurde immer mehr und mehr den Mitternachtsstunden nähergerückt, und so blühte sich allmählich die kulturtötende Nachtarbeit wieder etn. Damit wurde auch jede Kontrolle unmöglich gemacht, so daß heute vornehmlich in den Wiener Bäckereien das Bäckereiabzugsgesetz nur auf dem Papier steht.

Mit demselben Plan gehen auch die Unternehmer in Holland um. Sie können bereits auf einen Erfolg hoffen, indem ihnen vom Minister der Arbeit konzediert wurde, daß in den Großbetrieben mit 9 und mehr Bäckergesellen ein Drittel der Gesellen um 8 Uhr und ein Sechstel der Gesellen um 3 Uhr mit den Vorarbeiten beginnen dürfen. Die Folge davon war wiederum, daß auch in allen andern Betrieben sofort der frühere Beginn der Arbeit auf der ganzen Linie einsetzte. Die Holländer Kollegen stehen zurzeit gegen diesen arbeiterfeindlichen Beschuß im scharfen Abwehrkampf. Sie beriefen zum 23. April einen außerordentlichen Kongress ein, der zur neugeschaffenen Lage durch die vom Arbeitsminister sanktionierte Durchlöcherung des Nachtdauerverbotes Stellung zu nehmen hat.

In den skandinavischen Staaten Dänemark, wo durch Vereinbarung mit den Unternehmern der Beginn der Arbeit auf 8 Uhr morgens festgelegt ist, sowie in Norwegen, wo durch Gesetz die Nachtarbeit verboten ist, machen die Kollegen, die fast geschlossen der gewerkschaftlichen Organisation angehören, scharf auf die Einhaltung. In Dänemark sind Bestrebungen im Gange, den Arbeitsbeginn später zu verlegen, und die bereits stattgefundenen Vorberatungen bilden Ausicht, daß dieser Plan verwirklicht wird. Anders wiederum in Schweden, wo das Unternehmertum besonders gegenüber dem neuerrichteten Lebensmittelarbeiterverband mit Ausschwärzungen die Forderungen beantwortet. Die Faktiz des Unternehmertum ist darauf eingestellt, daß das Verbot der Nachtarbeit wieder zu Fall gebracht werden soll. Bis jetzt haben unsere schwedischen Kollegen alle Versuche scharf zurückgewiesen.

In Rußland versucht das Privatunternehmertum, wie wir schon früher berichten konnten, alle bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen zu sabotieren, die Nachtarbeit wieder einzuführen und weit über die gesetzlich zulässige arbeitsfähige Arbeitszeit die Beschäftigung in den Betrieben zu zudehnen.

Einen scharfen Kampf gegen die Unternehmenspläne führt unsere Brüderorganisation in der Tschechoslowakei. Durch Verordnung vom 19. Dezember 1918 ist die Nachtarbeit in den Bäckereien zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten. Die Vorarbeiten sind jedoch in der Zeit der Nachtarbeitszeit gestattet. Obwohl dort in weitgehender Weise der Unternehmertum Rechnung getragen ist, verfügt nun mehr die Industriellen-Sektion der Brot- und Gebäckergenossenschaften (also die Großbetriebe), die ganze Verordnung zu Fall zu bringen und das „längste Verbot der Nachtarbeit“ zu beseitigen.

Unsere Kollegenschaft steht zurzeit in allen Ländern in schweren Abwehrkämpfen gegen die Vorbedingungen der Unternehmer auf Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien. Was wir aus andern Ländern berichten können, sieht dem Vorgehen der deutschen Unternehmer sehr ähnlich, so daß wir nicht fehlgehen bei unserer Annahme, es hat eine Verhandlung mit den deutschen Unternehmern Platz gegeben, um nach einem einheitlichen Plan zu handeln. Hierbei können wir folgendes feststellen: Die Unternehmer in andern Ländern verweisen bei ihren Eingaben auf die Verhältnisse in den deutschen Betrieben und behaupten, daß bei

uns von dem Verbot der Nachtarbeit keine Rüde mehr ist. Umgelebt handeln die deutschen Bäckermeister und Brotfabrikanten bei ihren Angaben an die Behörden; dort werden wissenschaftlich unberechtigte Behauptungen aufgestellt. Es wird aus andere Städte und Länder verwiesen, wo durch Vereinbarungen mit der Gehilfenschaft ein früherer Arbeitsbeginn festgelegt sein soll oder die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht mehr bestehen. So wird mit Lügen und Verleumdungen auf die Regierungen und Behörden eingewirkt, um das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit zu beseitigen. Lügen und Verleumdungen haben aber kurze Dauer. Es mühte traurig um die internationale Bäckerbewegung feststehen, wenn wir diesem Verleumdungsfeldzug nicht solide Gründe entgegengestellt hätten, durch die uns auch in der Zukunft die Erhaltung der Tagesarbeit und der sechstägigen Arbeitswoche gesichert sein würde.

Den nackten Profitinteressen der Unternehmer gegenüber müssen unsere durchschlagenden Gründe für die dauernde Beseitigung der kulturmäßigen Nachtarbeit die Oberhand gewinnen, und keine Regierung kann sich dem verschließen, daß der Schutz für Hunderttausende von Menschen höher bewertet werden muß als die Profitgier kapitalistischer Ausbeutung. Führen wir von diesem Gesichtspunkte aus den Abwehrkampf, dann werden die finsternen Pläne der Unternehmer niemals zur Verwirklichung kommen.

Mitgliederstand im März.

Die Mitgliederzahl hat auch im Monat März eine erfreuliche Zunahme erfahren. Gegen den Februar hat sich die Zahl der männlichen Mitglieder von 42 543 auf 42 866, um 323, die Zahl der weiblichen Mitglieder von 10 368 auf 12 157, um 1789 erhöht. Die Zunahme beträgt insgesamt 2112 Mitglieder. Bei der starken Ausbreitung der Süßwarenindustrie, die bis zu 75 % weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, wird wohl schon im nächsten Monat die Zahl der weiblichen Mitglieder die der männlichen übersteigen. Es ist aber ein erfreuliches Zeichen, daß die Arbeiterschaft der Süßwarenindustrie jetzt vollständig bei uns organisiert ist. Nachstehend die Mitgliederzahlen nach Landesteilen:

Landesteile	Deutsche	Deutsche	Deutsche	Deutsche
	Zeitung	Zeitung	Zeitung	Zeitung
Ost- und Westpreußen,				
Pommern	2 264	2 257	—	7 134
Berlin und Brandenburg	13 304	12 994	—	310 1 051
Posen und Schlesien	3 758	3 802	44	— 239
Provinz Sachsen und Anhalt	7 240	7 617	457	— 168
Schleswig-Holst., beide Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	8 335	8 616	221	— 335
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen	5 558	5 625	98	— 138
Württemberg, beide Kurie	4 897	5 036	139	— 53
Rheinprovinz und Westfalen	5 861	6 127	266	— 115
Hessen-Nassau, Hessen, Württemberg	4 449	4 635	297	— 164
Bayern	6 420	6 287	447	— 404
Freistaat Sachsen	14 600	15 006	406	— 343
Württemberg, Baden, Hessen-Sachsen	4 600	4 702	102	— 23
Freistaat Thüringen	1 595	1 657	62	— 20
Insgeamt	52 911	53 023	2 429	317
	3 217			

Die einzelnen Landesteile sind an der Zunahme wie folgt beteiligt: Braunschweig um 90, Görlitz 22, Magdeburg 277, Hannover 69, Hamburg 222, Bremen 24, Leipzig 227, Chemnitz 12, Dresden 186, Halle 122, Erfurt 10, Weimar 118, Altenburg 78, Göttingen 103, Bückeburg 49, Wolfenbüttel 26, Celle 24, Minden 222, Bielefeld 213, Bielefeld-West von Hannover 2513, gegenüber liegen Bielefeld ein Bereich von 5, Goslar 377 und Göttingen 281, aufgeteilt, so daß sich eine Sonderzunahme von 2112 ergibt. Die Sonderzunahme reicht von allen Mitgliedern aus, obgleich eigentlich nur von uns nach geschaffenen Beurteilungen ausgetragen werden. Wie wir schon zur Erörterung eines späteren Artikels hier die Gelegenheit bei einer Befreiung ausnutzen, so ist diese Sache, die einzige und allein in einer guten und gerechten Organisation möglich und zur Sicherstellung des Mitgliedertarifs, der Konditoren und zum Schutz der Bäckerarbeiter und aller sonstigen Gewerken eine bedeutsame Bedeutung.

Antragen der nächsten Generalversammlung der Pensionskasse des Centralverbandes deutscher Konditoren.

Die letzte Generalversammlung der Unterhaltungsstelle des Centralverbandes deutscher Konditoren in Bremen, die diese Versammlung aufgelöst hat, hat eine Resolution erlassen, die in einem Artikel der Bäckerarbeitszeitung festgestellt, eine Aufhebung der bestehenden Rentenregelung befohlen.

Angesehen, daß diese Regelung, nach Standpunkt des Centralverbandes deutscher Konditoren, rechtzeitig war, ja war es doch immer bestrebt, jeder beständigen Anwendung der anderen Gewerbeordnung, die bis etwa 1919 schon praktisch fortgeschritten war, die Sonderzulage, die sich in den Begriffen dieser Regelung mit der Rentenberechnung befand, zu entziehen. Diese Zulage zu bestehen zu lassen, ist kein vernünftiger Standpunkt, wenn die Konditoren nicht ebensoviel verdient wie die Bäcker. In den Begriffen dieser Regelung mit der Rentenberechnung befand sich eine Zulage, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen Berufe, so daß diese Zulage nicht mehr genutzt werden kann, nach entsprechender Regelung, um sodann eine neue Regelung für die Rente der Rentnerin, die sich auf die Rente der Rentnerin bezieht, so daß diese Rente nicht minder als 50 % ihres Einkommens sein darf. Diese Regelung wurde im Gegenzug, die ganze Entwicklung der zugehörigen

(Holzarbeiter) 50 M., Osten 120, Friedberg 40, Elneburg 17, Chemnitz 746,50, Glauchau 200, Solingen 401, Seesenheim 190, Frankenthal 180, Müllingen 110, Stuttgart 292,50, Zwickau 194,50, Ratibor (Fabrikarbeiter) 300, Ratibor (Brauerei- und Mühlenarbeiter) 141, Hamburg 173,50, Hanau 88, Danzig 25.

Mit der Hauptklasse restieren für Januar bis März: Beußen, Brakel und Bittau.

Februar und März: Duisburg, Gelsenkirchen und Rottweil.

März: Adorf, Bad Neuenahr, Gleisbach, Greifswald, Herford, Herne, Ingolstadt, Kaiserslautern, Liegnitz, Mainz, Oschersleben, Pinneberg, Potsdam, Schönlau, Spremberg, Stargard, Teterow, Wiesbaden und Zella-Mehlis.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Sagan, Stolp, Stettin und Löbau i. Erzg.

Geld ohne Abrechnung gesandt: Manne und Osnabrück.

Der Hauptkassierer. D. Freitag.

Aus den Bezirken.

Gütersloh. Vorsitzender: Albin Seidel, Feodorstraße 8, 1. Et. rechts.

Sterbetafel.

Barmen. Albert Weißwanger, 68 Jahre alt, gestorben am 25. März.

Danzig. Emil Sabrowski, 59 Jahre alt, gestorben am 29. März.

Viersen. Johann Patzack, gestorben am 18. April.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Mit den Bäckerinnungen und den Konsumvereinen im Freistaat Braunschweig wurden vom 20. April an folgende Löhne vereinbart: Für Gehilfen über 24 Jahre 610, 590, 580 M., Gehilfen von 20 bis 24 Jahren 580, 560, 550 M., Gehilfen bis 20 Jahren 550, 530, 520 M. Die Löhne sind in 3 Lohnklassen eingeteilt.

In den Bäckereigroßbetrieben zu Chemnitz werden vom 7. April an folgende Löhne gezahlt: Für Schichtführer 780 M., für Leimacher und Dienstleiter 750 M., für Bäcker 750 M.; weibliche Arbeitskräfte erhalten 442 M.

Die Löhne in den Brotsfabriken Düsseldorf betragen vom 1. April an für Bäcker 890 M., im Konsumverein 915 M. Schichtführer im Konsumverein 955 M.

Mit den Bäckerinnungen Düren Stadt- und Landkreis wurden vom 15. April an neue Löhne vereinbart. Dasselbe bezahlen für Gehilfen im ersten Gehilfensjahr 540 M., bis zu 20 Jahren 575 M., bis zu 24 Jahren 640 M., über 24 Jahren 770 M., in leitender Stellung 825 M.

Mit der Bäckerinnung Einbeck wurden vom 15. Februar an folgende Löhne vereinbart: Selbständige Gehilfen 645 M., Gehilfen über 20 Jahre 520 M., unter 20 Jahren 450 M.

Die Löhne im Bezirk Glauchau i. S. betragen vom 9. April an 500 und 460 M.

Mit der Bäckerinnung zu Gütersloh i. M. wurde folgende Lohnvereinbarung getroffen. Vom 8. April an beträgt der Lohn für Gesellen bis zu einem Jahre nach der Lehre 570 M., für unverheiratete Gesellen 590 M., für verheiratete 610 M.

In den Bäckereibetrieben zu Hannover werden vom 1. April an bis auf weiteres folgende Löhne gezahlt: In den Kleinbetrieben 750, 740 und 650 M. In den Großbetrieben 790, 770 und 750 M.

Der durchschnittliche Wochenlohn in den Bäckereibetrieben zu Kiel beträgt vom 1. April an: für Kleinbetriebe 681,35 M., für Großbetriebe 742,80 M.

Mit den Bäckerinnungen der Kommunalverbände Leipzig-Stadt und -Land wurden durch Verhandlungen am 5. April folgende Löhne festgesetzt: In den Kleindörfern 775, 750 und 725 M. In den Großbetrieben 820 M. Der neue Lohn kommt erstmalig am 14. April zur Auszahlung.

Schiedsspruch in Magdeburg. Durch Spruch des Schlichtungsausschusses vom 4. April wurden die Löhne für Bäcker vom 12. April an wie folgt festgesetzt: Für Gesellen von 17 bis 18 Jahren 540 M., bis 20 Jahren 570 M., bis 24 Jahren 640 M. Gehilfen über 24 Jahre und die in Großbetrieben Beschäftigten 710 M.

In den Mannheimer Bäckereibetrieben wurden vom Tage der Brotpreiserhöhung an nachstehende Löhne gezahlt: Für selbständige arbeitende und verheiratete Gehilfen 870 M., Leimacher und zweite Gehilfen 810 M., Gehilfen unter 20 Jahren 760 M., Gehilfen bis zu einem halben Jahr nach der Lehre 650 M. Im Konsumverein beträgt der durchschnittliche Wochenlohn 910 M.

Die Löhne in Neustadt a. d. Haardt wurden vom 13. April an mit der dortigen Innung wie folgt vereinbart: Für erste und selbständige arbeitende Gehilfen 530 M., für alle anderen Gehilfen 480 M. Nach erfolgter Brotpreiserhöhung steigen die Löhne in beiden Stufen um 100 M.

In Niederhaklau und Planitz wurde mit der Innungen folgende Lohnvereinbarung getroffen: Vom 3. April an erhöhen sich die Löhne auf 450, 490 und 520 M.

In Worms wurden durch Verhandlung am 10. April die Löhne auf 540, 660, 750 und 780 M. festgesetzt.

Mit der Innung zu Schwerin wurden folgende Löhne vereinbart: Für Gesellen bis zu einem Jahre nach der Lehre 570 M., Gesellen, die unverheiratet sind 590 M., verheiratete Gesellen 610 M. Die neuen Löhne traten am 3. April in Kraft.

Schiedsspruch für das Bäckergewerbe in Stralsund. Am 7. April fällte der Schlichtungsausschuss folgenden Spruch: Vom 7. April an werden folgende Löhne festgelegt: 504, 446 und 388 M. Vom Tage der neuen Brotpreiserhöhung beträgt der Lohn 600, 531 und 462 M. Den Gesellen ist in diesem Jahre folgender Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes zu gewähren: Nach einjähriger Beschäftigung 4 Arbeitstage, nach zweijähriger 6 Arbeitstage, nach dreijähriger 8 Arbeitstage.

In Wiesbaden betragen die Löhne laut Schiedsspruch vom 10. April 560, 710, 795 und 830 M.

Korrespondenzen.

Cassel. Zu Anfang des Jahres sahle im Gebiet Cassel eine intensive Agitation ein. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. April wurden in Marburg, Hersfeld, Wiesbaden, Mühlhausen, Merzhausen, Korbach 20 Versammlungen abgehalten, die sich zum Teil mit Lohnforderungen beschäftigten, zum Teil agitatorischen Charakter trugen. In Cassel selbst fanden 23 Branchenversammlungen statt. Aufnahmen wurden 98 gemacht. Mit Arbeitgebern wurde in 18 Fällen verhandelt. Das Gewerkegericht wurde in 22 Fällen angerufen. Die Kollegenschaft zu Marburg schlug sich in den Lohnbewegungen bisher gut, auch kann der Erfolg der Versammlungen ein guter genannt werden. Bis auf 8 junge Kollegen, die wohl aus Furcht vor dem Arbeitgeber die Aufnahme noch nicht vollzogen, sind alle organisiert. Augenblicklich steht die Marburger Kollegenschaft wieder im Lohnkampf. Die Kollegen in Merzhausen, Mühlhausen, Wiesbaden gehören geschlossen dem Verbande an. In diesen Orten konnten deshalb gute Erfolge bei Lohnbewegungen erzielt werden. Ein Versuch, die Fuldaer Kollegen zu gewinnen, ist zunächst gescheitert, es muß nochmals nachgefahrt werden. In Korbach gehörten die meisten in den Bäckereifabriken Beschäftigten dem Land- und Fabrikarbeiterverband an. Im Vorjahr mußten diese Leute monatelang aussiezen und traten deshalb in andere Betriebe ein, nachdem nun eine dauernde Beschäftigungsmöglichkeit gegeben ist, wird der Uebertritt erfolgen. Durch die Plausigkeit der Hersfelder Kollegen konnte noch nichts erreicht werden; jede Mühe scheint dort zwecklos zu sein. In den Orten Wolfshagen, Goslar, Schlotheim wurden Kontrollen vorgenommen und die Vertreter der Verordnung zur Anzeige gebracht. Im Stadt- und Landkreis Cassel wurde durch plannmäßige Agitation erreicht, daß alle Kollegen und Kolleginnen in den Bäckereien, Konfitoreien und der Süßwarenindustrie organisiert sind. Neue Lohnbewegungen sind in allen Orten im Gange; auf Grund der geschlossenen Organisation werden auch diese mit vollem Erfolg beendet werden können.

Bäckergesangvereine.

Mannheim. In einer der letzten Nummern des Verbandsorgans erschien die Liste der noch bestehenden Gesangvereine innerhalb unseres Berufes. Dabei wurde auch Mannheim erwähnt mit der Bemerkung, daß Lofal und Probenstag unbekannt seien. Allen denen, die sich dafür interessieren, zur Kenntnis, daß das Lofal der „Einigkeit“ in T. 5, 1, sich befindet. Proben finden jeweils Mittwoch von 8 bis 10 Uhr statt. Es gibt, wie überall, so auch hier noch eine große Anzahl Kollegen, die leider noch nicht zu der Hebungsteugung gekommen sind, daß sie nur einem Arbeitiergänger Verein angehören müßten. Man kann konstatieren, daß sehr viele ihr Heil in bürgerlichen Gesang- und Sportvereinen suchen, den Stücken der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Deshalb, Kollegen, jemals auch da, wo ein großer Teil der älteren Kollegen schon seit Jahren ist: Im Gesangverein „Einigkeit“. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß zu Pfingsten 1923 hier seit langen Jahren wieder ein Jugendfest stattfindet. Man kann heute schon mit einer Zählerzahl von 8000 bis 10000 rechnen, die im friedlichen Vereinigungen ihr Können beweisen werden. Deshalb heißt es: Organisierte, sammelt Euch im Arbeitersängerbund.

Aus Unternehmertümern.

Bäckerei.

Die Kölner Brotsfabrikanten bemühen sich, mit allen erdenklichen und oft recht unlauteren Mitteln das Nachbarschaftsverbot zu durchbrechen. So sind einige auf die gerade nicht besonders schläue Idee gekommen, Nachtwächter in den Betrieben einzustellen, die so nebenbei mit der Verrichtung der Vorarbeiten angelernt werden. An Stelle der organisierten Kollegen werden Bäckermäster eingestellt, bei denen sich das Bäck im eigenen Betriebe nicht mehr lohnt. Natürlich sind diese proletarisierten Mittelsmänner dem gewerkschaftlichen Gedanken unzugänglich. Wo anders werden wieder die freigewerkschaftlich organisierten Gehilfen durch christliche ersezt. Bei diesen müssen sie, daß der Durchbrechung der Verordnung keine Widerstände entgegengesetzt werden. Es wird dann darauf losgewurftelt um des lieben Profites willen. Daß es dabei nicht immer einwandfrei in sanitärer Beziehung zugeht, ist erklärlich. Müßig entdecken unsere Kollegen in dem von den Christen vor 8 Uhr schon zubereiteten Teig eine Maus, die um der Nacharbeit wegen ihr Leben in der Teigmühne laufen musste. So wird es kommen, wenn die kulturwidrige Nacharbeit wieder in den Bäckereien auftreten wird; Unreinlichkeit und Schmutz werden sich wieder einstellen. Die Brotkonsumenten werden daher keine Ursache haben, daß die Nacharbeit wieder eingeführt wird.

Auf dem Holzweg befindet sich „Der Brot-Fabrikant“, wenn er aus der Erklärung des ADGB. gegen die vom Unternehmertum geplanten Bestrebungen, den gesetzlichen Arbeitstagszeit zu befrachten, die darin gipfelt, daß der Weg tariflicher Vereinbarung genügt, um die

Arbeitszeit im Rahmen der bisher gesetzlich zugelassenen Ausnahmen jedem dringenden Bedarf anzupassen und durch tarifliche Regelung die Durchführung des Arbeitstagszeitgesetzes zu erleichtern“, heraufließt:

Das heißt, auf das Bäckergewerbe übertragen, die Zentrale der Gewerkschaften erklärt ihr Einverständnis, daß die achtundvierzigstündige Wochenarbeit eingeführt wird. Das ist eine den Bedürfnissen des Bäckergewerbes entsprechende Regelung, gegen die sich bisher die Gewerkschaften aber mit Händen und Füßen gewehrt haben. Nur im Bezirk Norden ist diese Regelung, soweit uns bekannt, durchgeführt. Hoffen wir, daß die Bäcker bei Abschluß neuer Tarifverträge sich auf den Boden ihrer Zentralinstanz stellen.

Der Schriftleitung des „Brot-Fabrikant“ ist ganz gut bekannt, daß der Verbandsvorstand nach wie vor auf dem Boden der Verordnung vom 23. November 1918 steht. Dort ist die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden gesetzlich festgelegt und nicht die achtundvierzigstündige Wochenarbeit. Die Brotfabrikanten versuchten bereits im Vorjahr, die gesetzlichen Bestimmungen durch ihre Lieblingsidee außer Wirksamkeit zu setzen. Der Verbandsvorstand hat diese Zumutung zurückgewiesen. Nun mehr besucht „Der Brot-Fabrikant“ aus der Erklärung des ADGB. das ihm in sein Konzept passend herauszuholen und kommt nach vielen Drehungen und Windungen zu dem Schlußergebnis, als sei nunmehr unsere Zentralinstanz der Einführung der achtundvierzigstündigen Wochenarbeit zugänglich.

Wir bemerken dazu, daß die Verbandsleitung nach wie vor gegen die Einführung der 48-Stundenwoche ist, und daß sie allen Tarifverträgen die Zustimmung versagt, so entgegen den gesetzlichen Bestimmungen anderweitige Abmachungen über die Arbeitszeit getroffen werden.

Süßwarenindustrie.

Kapitalerhöhungen und Neugründungen. Das Hoffmannunternehmen ist nun soweit gesichert, daß die Brauerei Pfeifferberg, Berlin, um 10 Millionen aufgekauft wurde und für die Errichtung der Schokoladenfabrik eingerichtet wird. Der Betrieb soll voraussichtlich baldigst aufgenommen werden. Ebenfalls werden in Heilbronn Gebäudelichkeiten aufgelaufen zur Errichtung eines größeren Zweigunternehmens.

Die Aktiengesellschaft für automatischen Verkauf (Akt., Kacao- und Schokoladenfabrik Wittenberg, Bezirk Halle) erhöhte das Grundkapital um 3,5 Millionen Mark auf 7 Millionen.

In den Besitz des Rheinischen Aktienvereins für Süßwarenfabrikation in Alten bei Dessau ging die Dessauer Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik Conrad & Reis über. Bedeutende Erweiterungen sind geplant, die auch bei dem Aktienkapital von 20 Millionen Mark baldigst beendet werden sollen.

Mit einem Grundkapital von 3,5 Millionen Mark wurde die Aktiengesellschaft Ahenaria, Köln a. Rh., eingetragen.

Das Aktienkapital der Landshuter Reiss- und Rahmungsmittelfabrik A.-G. wurde um 3 Millionen auf 6 Millionen Mark erhöht. Die neuen Aktien sind vom 1. Januar an dividendenberechtigt und werden den Aktionären zum Kurs von 125 % angeboten.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals erfolgte bei der Firma Riquelet & Co., Leipzig-Gaußsch., um 3,5 Millionen Mark. Das gesamte Aktienkapital beträgt nunmehr 6 Millionen Mark Stammaktien und 500 000 A-Bonusaktien.

Neugegründet wurde die Firma Alfred Hertel, Marienberg i. S., zur Herstellung von Kakaowaren von der rohen Bohne auf. Vorläufiges Betriebskapital 1,1 Millionen Mark.

Die neu gegründete Firma Anton Falchi A.-G., Kacao- und Schokoladenwerke in Naumburg an der Saale wird vorzugsweise Mitte Mai den Betrieb aufnehmen.

Unter der Firma Süddeutsche Kakao-Werke A.-G. ist mit einem Grundkapital von 1 Million Mark in Nürnberg ein neues Unternehmen gegründet worden.

Mit einem Grundkapital von 4 Millionen Mark wurde die Schokoladen- und Konfitüren-A.-G., Berlin, Unter den Linden 21, eingetragen.

Neugegründet wurde in Eilenburg die Firma Alfsl-Werke, Diezsch & Fuchs, Großfabrikation von Schokoladen- und Butterwaren.

Reiss & Weber, Schokoladenfabrik, G. m. b. H., Frankfurt a. M., wurde mit einem Stammkapital von 1,2 Millionen Mark eingetragen.

Die Konfidenzfabrik „Helvetia“, Groß-Gerau (Hessen), die eine große Marmeladenabteilung betreibt, schlägt eine Erhöhung des Aktienkapitals von 26 auf 42 Millionen Mark der Aktienarbeitsgemeinschaft vor. In dem Unternehmen ist hervorragend beteiligt die Schweizer Konfidenzfabrik Lenzburg, die bereits jetzt schon den größten Teil der Aktien besitzt.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals um 1,9 Millionen Mark beschloß die Reissfabrik Hamburg A.-G.

Das Stammkapital der Vereinigte Thonner Zell- und Königlichen Werke in Zehlendorf wurde um 1 Million auf 2 Millionen Mark erhöht.

Mit einem Stammkapital von 600 000 M. wurde die Firma Kurt Guntz, Nährmittel- und Butterwarenfabrik, G. m. b. H., in Wiesbaden, eingetragen.

Aus gegnerischen Organisationen.

Die Leipziger Gelben Sachsen-Damms, Wöhrend und die gelbe Oderleitung in Berlin sind mit allen anderen Gewerkschaften den Nachweisen zu erdringen, daß die gelbe Organisation von den Innungen nicht aufgehoben wird, sondern eine richtiggehende Gewerkschaft ist, die zu Unrecht als nichttariffähig bezeichnet wurde. Weiß uns der günstige Wind ein Kundsbrevier der gelben Ortsgruppe in Leipzig auf den Tisch, das „An die verehrliche Meisterschaft und Konditoreibäcker“ am 20. März gerichtet wurde. Das Schreiben bringt einen den untrüglichen Beweis, daß die Gelben heute genau

